

Rundschreiben

V

Serie V Nr.: 9 /2009 Datum: 22.07.09 Bearbeiter: I B Aus/Herr Fahrenkrog-Petersen
App.: 56789

Inhalt: Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten

Grundsätzliches

Gem. Berufsbildungsgesetz ist Praktikant/in, wer ohne Arbeitnehmer/in oder Auszubildende/r zu sein, in einem zeitlich begrenzten Ausbildungsverhältnis steht. Ein Praktikum dient dazu, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen vermittelt zu bekommen, die im Rahmen einer Gesamtausbildung benötigt werden.

Entscheidend für die Prüfung, ob ein Praktikumsverhältnis vorliegt, ist, dass der Lerninhalt im Vordergrund steht. Steht nicht der Lernzweck im Vordergrund, sondern die Arbeitsleistung, handelt es sich um befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetz. In diesem Fall sind die für befristet beschäftigtes Personal bekannten Verfahren anzuwenden.

Vertragliche Vereinbarung

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll immer vor Beginn eines Praktikums ein Vertrag zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der Freien Universität Berlin geschlossen werden. Zuständig für den Abschluss von Praktikumsvereinbarung ist die Personalabteilung -Arbeitsgruppe I B Aus.

Da bei Praktikantenverhältnissen, die eine Dauer von zwei Monaten oder eine Bezahlung von über 400 € im Monat überschreiten, unter Umständen eine Beteiligung der Personalvertretungen notwendig ist, ist der Antrag auf Begründung eines Praktikantenverhältnisses rechtzeitig zu stellen.

Arten des Praktikums

Folgende Arten von Praktika werden unterschieden:

Pflichtpraktikum

das Praktikum ist durch eine Studien-, Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben

freiwilliges Praktikum

- das Praktikum wird zur beruflichen Orientierung durchgeführt, der Praktikant/die Praktikantin besitzt noch keine angeschlossene Ausbildung
- zum Erwerb von Berufserfahrung, nach einer vor kurzem abgeschlossenen Ausbildung

Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern

wird im Rahmen des Unterrichts an den Schulen durchgeführt

Ein **Pflichtpraktikum** ohne Entgelt ist grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Bei Zahlung eines Entgeltes (s. Entgeltzahlung) ist die individuelle Prüfung notwendig. Die (Höchst-)Dauer ergibt sich aus der jeweiligen Ordnung

Bei **freiwilligen Praktika** soll eine Dauer von zwei Monaten nicht überschritten werden. Unentgeltliche Praktika sind bis zu einer Dauer von 50 Arbeitstagen im Jahr grundsätzlich sozialversicherungsfrei, wobei alle im Kalenderjahr absolvierten Praktika zusammengerechnet werden. Bei freiwilligen Praktika mit Entgelt besteht Sozialversicherungspflicht. Zu den freiwilligen Praktika zählen auch die, die von Schülern und Schülerinnen in den Ferien geleistet werden.

Ein **Betriebspraktikum** im Rahmen des Schulunterrichtes ist sozialversicherungsfrei, die Schüler und Schülerinnen sind über die Schule unfallversichert.

Entgeltzahlung

Soll für das Praktikum ein Entgelt gezahlt werden, muss der jeweilige Bereich (Fachbereich, Institut, Abteilung) die entsprechenden Mittel bereit stellen. Hierbei ist zu beachten, dass neben dem Entgelt zusätzliche Aufwendungen für die Sozialversicherung und arbeitgeberseitige Abgaben anfallen.

Beschäftigung von ausländischen Praktikanten

Ausländische Studenten aus Nicht-EU-Ländern benötigen für ein Praktikum in Deutschland das **Einvernehmen** der Bundesagentur für Arbeit. Dieses Dokument ist zusammen mit dem **Visum/Aufenthaltstitel** der Nachweis für eine legale Beschäftigung. Die Entlohnung sollte den Lebensunterhalt des Praktikanten sichern und beträgt derzeit mindestens 650 Euro/brutto pro Monat (Unterkunft und Verpflegung inklusive).

Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen der Arbeitsgruppe I B Aus -Frau Strauß -54997 und Frau Pätzold-56568.



Lange
Kanzler